



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0541

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.09.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	29.09.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Freigabe des Geh- und Radwegs auf der Bonner Straße zwischen Reuschenberger Straße und Raoul-Wallenberg-Straße für den Radverkehr in beiden Fahrtrichtungen

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 21.08.2026 (eing. am 26.08.2026)

- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.09.2026

31-311-ts
Tobias Scheibe
Tel. 3132

10.09.2026

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Lünenbach
gez. Hebbel

Freigabe des Geh- und Radwegs auf der Bonner Straße zwischen Reuschenberger Straße und Raoul-Wallenberg-Straße für den Radverkehr in beiden Fahrtrichtungen

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 21.08.2026 (eing. am 26.08.2026)
- Nr. 2026/0541

Fachliche Einschätzung:

In der vorliegenden Eingabe nach § 24 GO NRW wird die Freigabe des westlichen Geh- und Radwegs auf der Bonner Straße zwischen der Reuschenberger Straße und der Raoul-Wallenberg-Straße für den Radverkehr in beiden Fahrtrichtungen angeregt.

Aus fachlicher Sicht wird von der beantragten Freigabe abgeraten. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Unfallhistorie des betreffenden Streckenabschnitts.

Der Bereich auf Höhe der dortigen Tankstellenausfahrt war in den Dreijahresbetrachtungen 2018-2020 sowie 2019-2021 als Unfallhäufungsstelle eingestuft. Bei sämtlichen Unfällen waren Radfahrende beteiligt, die den vorhandenen Geh- und Radweg entgegen der freigegebenen Fahrtrichtung befuhren. Damit betrafen die Unfälle genau die Verkehrsführung, die mit der vorliegenden Eingabe nach § 24 GO NRW nunmehr ermöglicht werden soll.

Zur Bekämpfung der Unfallhäufungsstelle wurden durch die Unfallkommission entsprechende Maßnahmen beschlossen und umgesetzt. Nach Durchführung dieser Maßnahmen trat die Örtlichkeit in den nachfolgenden Betrachtungen nicht mehr als Unfallhäufungsstelle in Erscheinung. Die getroffenen Maßnahmen haben sich somit aus Sicht der Verkehrssicherheit bewährt.

Eine Freigabe des Geh- und Radwegs in beiden Fahrtrichtungen würde daher aus Sicht des hiesigen Fachbereichs das seinerzeit identifizierte Unfallrisiko wieder begünstigen. Insbesondere im Bereich der Tankstellenausfahrt würden zusätzliche Konfliktlagen entstehen.

Auch nach Rücksprache mit der Polizei wird die beantragte Freigabe aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht befürwortet.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☒

Fazit:

Unter Berücksichtigung der bestehenden Unfallhistorie, der seinerzeitigen Einstufung als Unfallhäufungsstelle sowie der nach Umsetzung der Maßnahmen positiven Entwicklung wird aus Sicht der Verwaltung davon abgeraten, der Eingabe nach § 24 GO NRW zu entsprechen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bonner Straße im Eigentum des Landesbetriebs Straßen.NRW befindet. Sollte sich entgegen der fachlichen Empfehlung für eine entsprechende Änderung ausgesprochen werden, wäre daher im weiteren Verfahren der Landesbetrieb Straßen.NRW einzubeziehen. Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme lag der Verwaltung seitens des Landesbetriebes Straßen.NRW leider noch keine Einschätzung zur Eingabe nach § 24 GO NRW vor.

Mobilität und Klimaschutz